

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

In unserem **Unternehmen/Verein** legen wir großen Wert auf den vertraulichen Umgang mit sensiblen Informationen. Besonders geschützt sind personenbezogene Daten, die gesetzlich besonderen Schutz genießen. Dazu gehören nicht nur Daten, die direkt einer bestimmten Person zugeordnet werden können (wie Name, Kontaktdaten, Beruf, Rolle im Unternehmen usw.), sondern auch solche Daten, bei denen eine Person durch zusätzliche Informationen identifiziert werden kann. Für personenbezogene Daten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz wie z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn eine rechtliche Grundlage vorliegt oder eine Einwilligung der betroffenen Person gegeben wurde. Die Daten dürfen grundsätzlich nur für die festgelegten Zwecke verwendet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewahrt bleibt.

In unserem **Unternehmen/Verein** haben wir Richtlinien und Prozesse zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz ihrer **Vertraulichkeit** festgelegt. Diese Vorgaben können durch weitere betriebliche Anweisungen der Geschäftsführung konkretisiert werden.

Für Sie bedeutet diese **Verpflichtung zur Vertraulichkeit**, dass Sie Daten ausschließlich gemäß unserer internen Richtlinien verwenden und diese gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

Zusätzlich sind auch **Geschäftsgeheimnisse** gemäß dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) besonders schützenswert. Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der betreffende Vertragspartner oder Geschäftspartner zuvor zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde und das erforderliche Sicherheitsniveau zum Schutz der Daten beim Empfänger sichergestellt ist.

Optional – Ihre Tätigkeit kann das Sozialgeheimnis betreffen. Wenn Sie Daten verarbeiten, die unter das Sozialgeheimnis fallen, müssen Sie diese genauso vertraulich behandeln wie die Stelle, die die Daten ursprünglich übermittelt hat.

Optional – Ihre Tätigkeit betrifft die Schweigepflicht eines Berufsgeheimnisträgers, wie etwa einer ärztlichen oder anwaltlichen Schweigepflicht o.ä.. Sie unterstützen bei der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines solchen Berufsgeheimnisträgers, soweit es erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, vertrauliche Informationen, insbesondere solche aus dem persönlichen Bereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ohne Berechtigung offenzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder unsicher sind, welche Regelungen zu beachten sind, sollten Sie sich jederzeit an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten kann als arbeitsvertragliche Pflichtverletzung betrachtet werden. Zudem kann eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten in bestimmten Fällen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß den §§ 42, 43 BDSG angesehen werden (siehe Anlage).

Die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen kann gemäß § 23 GeschGehG strafbar sein.

Zusätzlich sollten Sie beachten, dass bei unzulässiger Verarbeitung personenbezogener Daten durch unser Unternehmen oder unseren Verein Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro

verhängt werden können. Es ist daher wichtig, gemeinsam sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserem Unternehmen/Verein auf rechtlich zulässige Weise erfolgt.

Diese **Vertraulichkeitsverpflichtung** bleibt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bestehen. Etwaige andere Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen Ihnen und dem Unternehmen oder Verein bleiben davon unberührt.

Name der/des Beschäftigten: _____

Ich verpflichte mich hiermit, die oben genannten Vertraulichkeitsregelungen einzuhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zudem den Erhalt einer Kopie dieses Dokuments sowie der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

Anlage:

Erläuterung zur Vertraulichkeitsverpflichtung

Erläuterung zur Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Übersicht gesetzlicher Bestimmungen bietet Ihnen einen Überblick über relevante Datenschutzvorschriften. Sie dient lediglich als Beispiel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für umfassende Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Datenschutzbeauftragten.

1. Wichtige Begriffe

Definitionen gemäß Datenschutzrecht:

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: **Personenbezogene Daten:** Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person gilt als identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt durch Bezugnahme auf eine Kennung wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Kennung oder besondere Merkmale, die ihre physische, physiologische, genetische, psychologische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität beschreiben, identifiziert werden kann.

Art. 4 Nr. 2 DSGVO: **Verarbeitung:** Jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, der mit oder ohne automatisierte Verfahren durchgeführt wird. Dazu gehören das Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung oder Verbreitung, Abgleichen oder Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten der Daten.

2. Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO: Personenbezogene Daten müssen auf eine rechtmäßige, faire und für die betroffene Person verständliche Weise verarbeitet werden. Dies umfasst die Prinzipien der **Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz.**

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO: Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Dies schließt den Schutz vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein.

Art. 29 DSGVO Der Auftragsverarbeiter und alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben und dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter unterstellt sind, dürfen diese Daten nur gemäß den **Weisungen** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind durch Unionsrecht oder nationales Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO: Bei der Bewertung des erforderlichen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere Risiken wie **Vernichtung, Verlust oder Veränderung** der Daten, sei es unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, sowie unbefugte **Offenlegung** oder unberechtigter Zugang zu den übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten Daten.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Bei einer Verletzung des Datenschutzes muss der Verantwortliche diese unverzüglich und in der Regel innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung der zuständigen **Aufsichtsbehörde melden**, es sei denn, die Verletzung stellt voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen dar.

3. Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verordnung einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, kann Schadensersatz von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verlangen.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass Geldbußen für Verstöße gegen diese Verordnung in jedem Einzelfall wirksam, angemessen und abschreckend sind.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 23 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG):

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.

4. Optional – Sozialgeheimnis

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] 2Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

5. Optional – Berufsgeheimnis

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]